Anlage 2 Bauakte

Butzbach
#weidigstadt

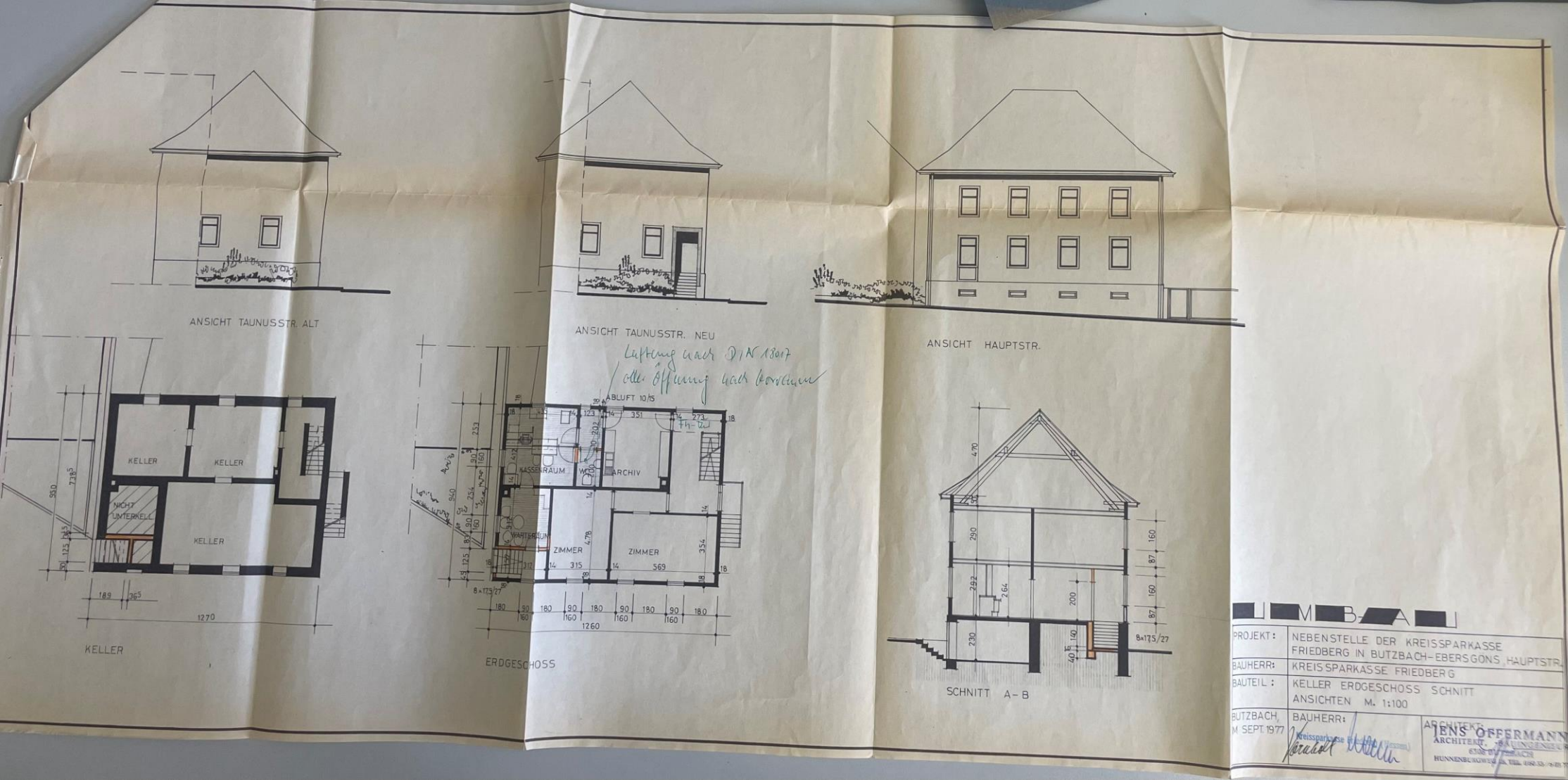
ANSICHT TAUNUSSTR. ALT
ANSICHT TAUNUSSTR. NEU
ANSICHT HAUPTSTR.
KELLER
KELLER
NICHT UNTERKELL.
KELLER
KELLER
ABLUFT 10/15
KASSENRAUM
ARCHIV
WARTERAUM
ZIMMER
ZIMMER
ERDGESCHOSS
SCHNITT A-B
UMBAU
PROJEKT: NEBENSTELLE DER KREISSPARKASSE FRIEDBERG IN BUTZBACH-EBERSGÖNS, HAUPTSTR.
BAUHERR: KREISSPARKASSE FRIEDBERG
BAUTEIL: KELLER ERDGESCHOSS SCHNITT ANSICHTEN M. 1:100
BUTZBACH, M SEPT. 1977
BAUHERR:
ARCHITEKT:
JENS OFFERMANN
ARCHITEKT, BAUINGENIEUR
6308 BUTZBACH
HUNNENBURGWEG 15, TEL. 06033/6-18-77

Magistrat Butzbach

WETTERAUKREIS

Der Kreisausschuß in Friedberg
– Kreisbauamt –

Stadt Butzbach
Eing.: – 3. Juli 1978

Friedberg, den 20.06.1978

Sachbearbeiter Hertkorn

Baugenehmigung Nr. 611-003-1359

Auf Antrag ~~des~~ / der Kreissparkasse

in 6360 Friedberg wird gemäß § 96 HBO unbeschadet der Rechte Dritter für die in den beigefügten, mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen dargestellte Baumaßnahme

Wohnhausumbau und Einbau einer Nebenstelle als Nutzungsänderung

Butzbach	Ebersgöns	Hauptstr.	27	1	13
in Bauort	Gemarkung	Straße	Nr.	Flur u. Flurstück-Nr.	

die Baugenehmigung erteilt im Einvernehmen mit der Gemeinde und mit Zustimmung des Regierungspräsidenten in –

Befreiung wird erteilt von § –

Die Befreiung von § ..... wird befristet bis .....

Die Befreiung(en) ist (sind) mit folgenden Auflagen und Bedingungen verbunden: .....

Ausnahmen werden zugelassen von § 59 (4) und 56 (1) HBO

a) Die Ausnahme von § ..... wird befristet bis .....

b) Die Ausnahme von § ..... wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

Die Ausnahme(n) ist (sind) mit folgenden Auflagen und Bedingungen verbunden: .....

Ist eine Ausnahme oder Befreiung unter Bedingungen, befristet oder unter Vorbehalt des Widerrufes erteilt, so ist die vorliegende Genehmigung entsprechend eingeschränkt (§ 94 (6) HBO).

Genehmigung und Ausnahmen sind mit den in Abschnitt A angeführten Auflagen verbunden.

Bestandteile dieser Baugenehmigung sind:

1	~~xxxxx~~ amtlicher Lageplan	Lfd.Nr. 11 Ziffer I	Genehmigungsgebühr	106,00	DM
2	Blatt Bauzeichnungen	Lfd. Nr. 12	Befreiungsgebühr	–	DM
1	Baubeschreibung	Lfd. Nr. 11 Ziffer I	Statische Berechnungen	14,00	DM
1	Betriebsbeschreibung	Lfd. Nr. 11 Ziffer II	Gebühr f. Teilbaubescheid	–	DM
1	Blatt Berechnung des umbauten Raumes	Lfd. Nr. 16	Gebühr für ..... Abschr.	–	DM
3	Blatt Berechnung der ~~W~~Nutzfläche	Lfd. Nr. 11 Ziffer III	Auslagen Bauschild	–	DM
–	Blatt Ausnutzungsnachweis	Lfd. Nr. 1 a	Aktenversendung	5,00	DM
–	Erklärungen				
3	Blatt Bedingungen			125,00	DM

Gewerbeaufsichtsamt
Kreisbrandinspektor

1 statische Berechnung mit 1 Blatt und 1 Plänen

– Blatt Schall- und Wärmeschutzberechnung

– Blatt Unterlagen zur Heizungsanlage

– Blatt Unterlagen zur Entwässerung

2 Merkblätter

– Merkblatt f. d. Lagern wassergef. Flüssigkeiten

Im Auftrage

gez.

(G e c k)
Techn. Amtsrat
Beglaubigt

bitte wenden

D. Wichtige Hinweise

1. Baugenehmigung

1.1 Diese Baugenehmigung muß zusammen mit den beigefügten Bauvorlagen zur Einsicht an der Baustelle bereitliegen. Die beigefügte „Kennzeichnung" mit dem „Bauschild" ist auf der Baustelle mit den entsprechenden Eintragungen anzubringen (§ 96 [3] und § 13 [5] HBO).
Das Bauschild, das mindestens die Nutzungsart des Gebäudes, die Zahl seiner Geschosse und die Namen und Anschriften des Bauherrn, des Entwurfsverfassers und des Bauleiters sowie der Unternehmer von Beginn ihrer Tätigkeit an enthalten muß, ist dauerhaft anzubringen. Das Schild muß vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sein; das gilt nicht für die Ausführung von Ein- und Zweifamilienhäusern. Satz 1 gilt nicht für Gebäude, deren Ausführungsdauer einen Monat nicht überschreitet. Die Pflicht zur Anbringung der o. a. Kennzeichnung nach § 96 Abs. 9 HBO bleibt hiervon unberührt (§ 13 Abs. 5 HBO).

1.2 Die Baugenehmigung ist einschließlich ihrer Einschränkungen (Befristung, Bedingung, Widerrufsvorbehalt, Auflagen) und den Anordnungen (Abschnitt C) für den Rechtsnachfolger des Antragstellers wirksam (§ 96 [3] HBO).

1.3 Die Baugenehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Zustellung dieser Baugenehmigung mit der Ausführung der genehmigten Maßnahme nicht ernsthaft begonnen worden oder die begonnene Maßnahme ein Jahr lang unterbrochen ist (§ 99 [1] HBO).

1.4 Von den beigefügten Bauvorlagen darf ohne besondere Baugenehmigung nicht abgewichen werden. Ein zusätzlicher Bauantrag ist erforderlich.

2. Baubeginn

2.1 Der Bauherr hat zur Überwachung und Ausführung der Baumaßnahme einen geeigneten Unternehmer und einen geeigneten Bauleiter zu bestellen.

2.2 Der Bauherr hat der Bauaufsichtsbehörde mindestens zwei Wochen vor Baubeginn den Bauleiter und den für die Ausführung des Rohbaues oder für die Abbrucharbeiten bestellten Unternehmer sowie während der Bauzeit einen Wechsel dieser Personen schriftlich zu benennen. Beim Wechsel des Bauleiters hat der neue Bauleiter die Mitteilung nur zu unterschreiben (§ 77 [5] HBO).

2.3 Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn des Vorhabens und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen (§ 96 [10] HBO).

2.4 Mit der Ausführung der Bau- (Abbruch-) Arbeiten dürfen nur Unternehmen beauftragt werden, bei denen die erforderliche Sachkunde und Erfahrung vorliegen (§ 79 [1] HBO). Das Schweißen tragender Stahlbauteile und das Leimen tragender Holzbauteile darf nur von Unternehmen vorgenommen werden, die vom Hessischen Minister des Innern als geeignet anerkannt sind (DIN 4100, DIN 1052).

2.5 Wird eine Baumaßnahme in Selbst- oder Nachbarschaftshilfe ausgeführt, so müssen genügend Facharbeiter mit der nötigen Sachkunde, Erfahrung und Zuverlässigkeit mitwirken. Auch bei Selbsthilfearbeiten muß ein Bauleiter bestellt werden (§ 77 [2] HBO).

2.6 Firmen- und Reklameaufschriften, Schilder, Leuchtkästen und ähnliche Einrichtungen bedürfen einer besonderen Baugenehmigung.

2.7 Bauzäune, Gerüste und Baustoffe dürfen nur mit Zustimmung der Verkehrspolizei auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt oder gelagert werden.

2.8 Öffentliche Verkehrsflächen, Versorgungs-, Abwasserbeseitigungs- und Meldeanlagen, hydrologische Meßstellen, Immissionsmeßstellen sowie Vermessungs- und Grenzmarken sind für die Dauer der Bauausführung zu schützen und, soweit erforderlich, unter den notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zugänglich zu halten. Zu diesen Einrichtungen gehören auch unterirdische Anlagen. Da diese nicht ohne weiteres erkennbar sind, auch nicht immer dem Bauherrn bekannt sind, ist dieser verpflichtet, vor Einrichtung der Baustelle sich über im Grundstück verlegte Anlagen und deren Lage bei den zuständigen Behörden, Dienststellen und Versorgungsunternehmen zu vergewissern und Bauleiter und Bauunternehmer zu verständigen (§ 13 Abs. 3 Satz 1 HBO).

3. Bauausführung

3.1 Die Bestimmungen der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 31. 08. 1976 in der Fassung vom 16. 12. 1977 mit der Allgemeinen Verordnung zur Durchführung der HBO (Allg. DVO HBO) vom 09. 05. 1977 einschließlich aller Ergänzungen sind zu beachten.

3.2 Die von der Gemeinde des Bauortes erlassenen Bausatzungen sind zu beachten.

3.3 Die von der obersten Bauaufsichtsbehörde durch Bekanntgabe im Staatsanzeiger für das Land Hessen eingeführten technischen Baubestimmungen und Richtlinien besonderer sachverständiger Stellen, wie des Deutschen Institutes für Normung (DIN) gelten als allgemein anerkannte Regeln der Baukunst, der Technik und des Grünflächen- und Landschaftsbaues und sind bei der Ausführung zu beachten. Die von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates verordnete Wärmeschutzverordnung mit den dazugehörigen erläuternden Vollzugserlassen des Hessischen Ministers des Innern ist in Verbindung mit der Wärmeschutzberechnung einschließlich evtl. Prüfbericht zu beachten.

3.4 Bei der Ausführung von Stahlbeton-, Stahl-, Holz- und Mauerwerkskonstruktionen sind die geprüfte statische Berechnung einschl. Prüfbericht sowie die DIN-Vorschriften DIN 1045, DIN 1050, DIN 1052, DIN 1053, mit ihren ergänzenden Bestimmungen besonders zu beachten. In Außenmauern und tragenden Innenwänden dürfen Schlitze nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der DIN 1053 angelegt werden.

3.5 Bauwerke sind fachgerecht gegen Feuchtigkeit zu isolieren und frostfrei und frostsicher zu gründen.

3.6 Beim Abbruch und Einbau von Bauteilen sind die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu beachten.

3.7 Der Heizraum (über 50 kW Gesamtnennwärmeleistung) muß einen Rauminhalt von mindestens 8 cbm sowie eine lichte Höhe von mindestens 2 m haben und muß mit einer Be- und Entlüftungsanlage nach § 14 der Feuerungsverordnung ausgestattet werden (unverschließbare Lüftungsöffnung in der Außenwand mit einem freien Querschnitt von mindestens 300 qcm oder Lüftungsleitungen mit oder ohne Ventilator usw.).
Wände und Stützen sowie Decken über und unter Heizräumen müssen feuerbeständig sein; der Fußboden muß dicht sein und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Der Heizraum muß mindestens einen Ausgang haben, der direkt ins Freie oder auf einen als Rettungsweg dienenden Flur führt. Die Türen müssen in Fluchtrichtung aufschlagen und, soweit sie nicht unmittelbar ins Freie führen, mindestens feuerhemmend und selbstschließend sein. Heizräume für Feuerstätten mit einer Gesamtnennwärmeleistung von mehr als 300 kW müssen mindestens zwei möglichst entgegengesetzt liegende Ausgänge haben; einer dieser Ausgänge kann als Notausstieg ins Freie ausgebildet werden (siehe §§ 48 bis 50 HBO und FeuVO). Zu- und Abluftöffnungen und Schächte müssen zugänglich sein und sind zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit zu reinigen (DIN 18017).

3.8 Zur Herstellung von Kaminen dürfen keine Leichtbetonsteine verwendet werden. Andere nichtgebrannte Baustoffe dürfen für Schornsteine nur verwendet werden, wenn eine für das Land Hessen gültige amtliche Zulassung vorliegt.

Auflagenblatt zur Baugenehmigung Nr. 003-1359

Maßnahme

1. Die Gebäudestellung hat nach der roten / [illegible] Eintragung im Lageplan zu erfolgen.

2. Die beiliegenden geprüften Standsicherheits- und Wärmeschutzberechnungen mit evtl. Prüfbericht sind für die Ausführung maßgebend.

3. Die Konstruktionszeichnungen sind dem Prüfingenieur für Baustatik unaufgefordert zur Prüfung vorzulegen.

4. Dem Prüfingenieur für Baustatik wurden gesonderte Leistungen im Rahmen der Bauüberwachung übertragen. Mit der Anzeige der Rohbaufertigstellung gemäß § 105 (1) HBO sind die entsprechenden Abnahmebescheinigungen des Prüfingenieurs vorzulegen.

5. Bei Verwendung von Hohlblocksteinen gelten die einschlägigen Bestimmungen.

6. Balkentragende Mittelwände, die nur 11,5 cm stark sind, müssen zur Aufnahme der Deckenlasten bei Holzbalkendecken eine durchgehende Auflagerpfette oder einen stahlbewehrten Betonbalken in der erforderlichen Höhe erhalten.

7. 11,5 cm starke, durch Massiv- oder Montagedecken belastete Zwischenwände sind nur zulässig als Zwischenauflager durchlaufender Decken mit lichten Weiten kleiner als 4,50 m und nur durch zwei Geschosse durchgehend (DIN 1053, Tabelle 2). Bei Massivdecken auf zwei Stützen sind die Zwischenwände mindestens 24 cm stark auszuführen.

8. Die Dicke der Kelleraußenwände richtet sich nach DIN 1053, Tabelle 1.

9. Wohnungstrennwände sind feuerbeständig nach DIN 4102 und schalldämmend nach DIN 4109 auszubilden.

10. Die näher als 2,50 m an der Nachbargrenze stehende Außenmauer ist gemäß § 36 Abs. 1 HBO als vorschriftsmäßige Brandmauer durchgehend bis unter die Dachhaut zu führen. Auch das Dachgesims ist in diesem Falle massiv herzustellen. Öffnungen sind nicht zulässig.

11. Der Heizraum (über 50 kW Gesamtnennwärmeleistung) muß einen Rauminhalt von mindestens 8 cbm sowie eine lichte Höhe von mindestens 2 m haben und muß mit einer Be- und Entlüftungsanlage nach § 14 der Feuerungsverordnung ausgestattet werden (unverschließbare Lüftungsöffnung in der Außenwand mit einem freien Querschnitt von mindestens 300 qcm oder Lüftungsleitungen mit oder ohne Ventilator usw.). Wände und Stützen sowie Decken über und unter Heizräumen müssen feuerbeständig sein; der Fußboden muß dicht sein und aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen. Der Heizraum muß mindestens einen Ausgang haben, der direkt ins Freie oder auf einen als Rettungsweg dienenden Flur führt. Die Türen müssen in Fluchtrichtung aufschlagen und, soweit sie nicht unmittelbar ins Freie führen, mindestens feuerhemmend und selbstschließend sein.
Heizräume für Feuerstätten mit einer Gesamtnennwärmeleistung von mehr als 350 kW müssen mindestens zwei möglichst entgegengesetzt liegende Ausgänge haben; einer dieser Ausgänge kann als Notausstieg ins Freie ausgebildet werden (siehe §§ 48 bis 50 HBO und FeuVO). Zu- und Abluftöffnungen und Schächte müssen zugänglich sein und sind zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit zu reinigen (DIN 18017).

12. Die Abgas- und Rauchschornsteine sind in ihrer ganzen Höhe mit gleichbleibendem lichten Querschnitt senkrecht hochzuführen. Im übrigen sind die §§ 51 und 52 HBO sowie die §§ 4 bis 11 FeuVO zu beachten.

13. Die Schornsteine dürfen ausnahmsweise nur geschleift werden, wenn Zug, Standsicherheit und Reinigung nicht beeinträchtigt werden (§ 51 (4) HBO).

14. Bauteile mit brennbaren Baustoffen (Holz) müssen von den Außenflächen der Schornsteine mindestens 5 cm entfernt sein. Zwischenräume in der Deckendurchführung sind auszumauern, auszubetonieren oder mit nicht brennbaren, dichtenden und wärmedämmenden Stoffen zu verwahren (§§ 5 (4) und 10 (4) FeuVO).

15. Bei Schornsteinen aus Mauersteinen müssen die Wangen und Zungen mindestens 11,5 cm dick sein (§§ 5 (3) und 10 (3) FeuVO).

16. Schornsteinwangen in Räumen mit erhöhter Brandgefahr (Scheunen) und freiliegende Schornsteinwangen in Außenwänden müssen bei Schornsteinen aus Mauersteinen mindestens 24 cm dick sein (§§ 5 (3) und 10 (3) FeuVO).

17. Die Schornsteinwangen dürfen durch andere Bauteile nicht unterbrochen werden, sie dürfen nicht durch Schlitze, Dübel, Bankeisen, Mauerhaken, Anker oder sonstwie geschwächt werden (§§ 5 (6) und 10 (6) FeuVO).

18. An ihrer Sohle müssen die Schornsteine eine Reinigungsöffnung mit einem zugelassenen doppelten Reinigungstürchen erhalten (Sohle mindestens 20 cm unter unterstem Rauch- bzw. Abgasrohranschluß).

19. Der außenliegende Schornstein ist in Abständen von 2 bis 3 m durch Bandeisen mit der Außenwand des Gebäudes zu verankern.

20. Bei Verwendung von Gasgeräten sind die entsprechenden Vorschriften des § 52 HBO und der §§ 7 bis 11 FeuVO zu beachten. Die Anschlüsse sind im Benehmen mit dem zuständigen Bezirksschornsteinfeger und dem zuständigen Gaswerk auszuführen.
Die DVGW-TRGI 1972 sind zu beachten.

21. Stahlstützen und Unterzüge sind nach § 33 HBO mindestens feuerhemmend, bei mehr als zwei Vollgeschossen feuerbeständig zu ummanteln.

22. Die Binderschwellen sind durch starke Bankeisen mit der Massivdecke zu verankern.

23. Das Holzwerk des Dachstuhles soll mit einem wirksamen Schutzmittel gegen pflanzliche und tierische Schädlinge behandelt werden (DIN 1052).

24. Die Schmutz- und Fäkalabwässer sind [illegible] ordnungsgemäß an den vorhandenen Straßenkanal anzuschließen ist.

25. Die Schmutz- und Fäkalabwässer sind in einer genügend großen wasserdichten Grube ohne Ablauf zu sammeln. Die Grube ist bei Bedarf zu entleeren (Saugwagen). Die Abwässer dürfen nicht versickert werden.

26. Jauchegruben und Dungstätten dürfen nicht an andere Entwässerungsanlagen angeschlossen werden. Niederschlagswasser und die Abläufe von Klärgruben dürfen nicht nach Jauchegruben und Dungstätten abfließen.

27. Sammelgruben, Kläranlagen, Dungstätten sowie Einsteigöffnungen von Abort und Jauchegruben sollen von Nachbargrenzen 2,0 m, von Fenstern und Türen zu Aufenthaltsräumen mindestens 5,0 m entfernt eingebaut werden (§ 59 (4) HBO, §§ 14 (7) und 16 (1) Allg. DVO HBO).

28. Sobald ein öffentliches Entwässerungsnetz vor dem Grundstück verlegt wird, ist an dieses Netz anzuschließen.

29. Erforderliche Absprießungen und Abstützungen sind statisch einwandfrei durch einen befähigten Handwerker (Zimmermeister) sach- und fachgemäß auszuführen.

30. Die alten Bauteile sind vor der Bauausführung durch einen sachverständigen Architekten oder Bauunternehmer auf ihre Standsicherheit untersuchen zu lassen.

31. Für den Bau, die Einrichtung und den Betrieb von Garagen gelten die Bestimmungen der Garagenverordnung vom 18.05.1977 GaVO und der dazugehörigen Ausführungsanweisung vom 13.06.1977 (AAGaVO).

32. Die Garagendecke ist mindestens feuerhemmend nach DIN 4102 auszubilden (feuerhemmender Putz).

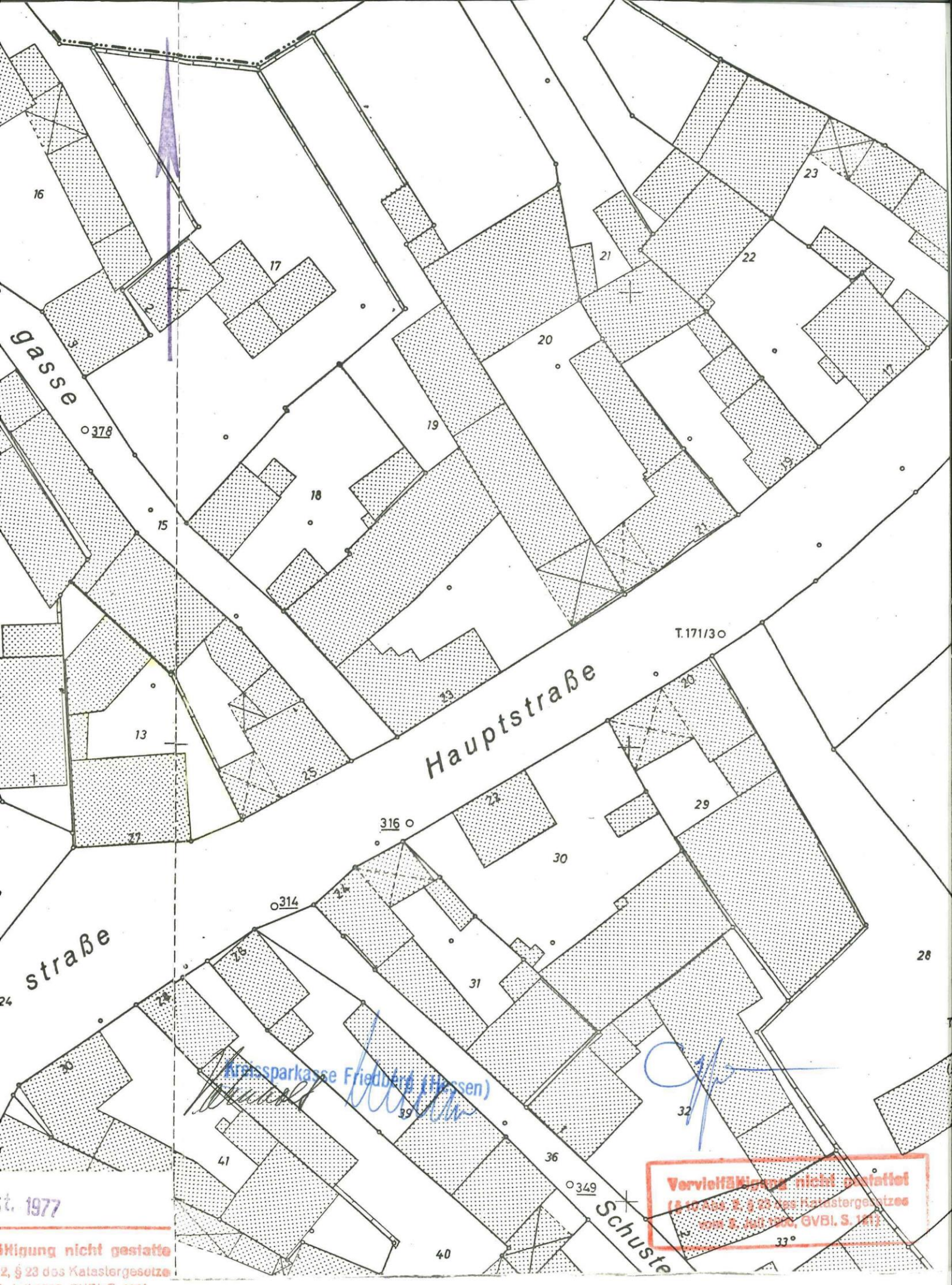

Kreissparkasse Friedberg (Hessen)

Vervielfältigung nicht gestattet
(§ 10 Abs. 2 § 23 des Katastergesetzes
vom 6. Juli 1956, GVBl. S. 121)

t. 1977

ältigung nicht gestattet
2, § 23 des Katastergesetzes
6. Juli 1956, GVBl. S. 121)

E- 4801 177

Betrifft: Einbau einer Nebenstelle der Kreissparkasse
Friedberg, in Ebersgöns, Hauptstrasse 27

Freiflächengestaltungsplan M 1 : 500 Flur 2, Nr. 13

mit eingezeichneten PKW-Stellplätzen

erforderlich lt. Stellplatz-Richtlinien bei einer Nutzfläche von 45,15 m² nach 2.1 = 2 Stellplätze, oder nach Anzahl der Beschäftigten (1) = 1 Stellplatz

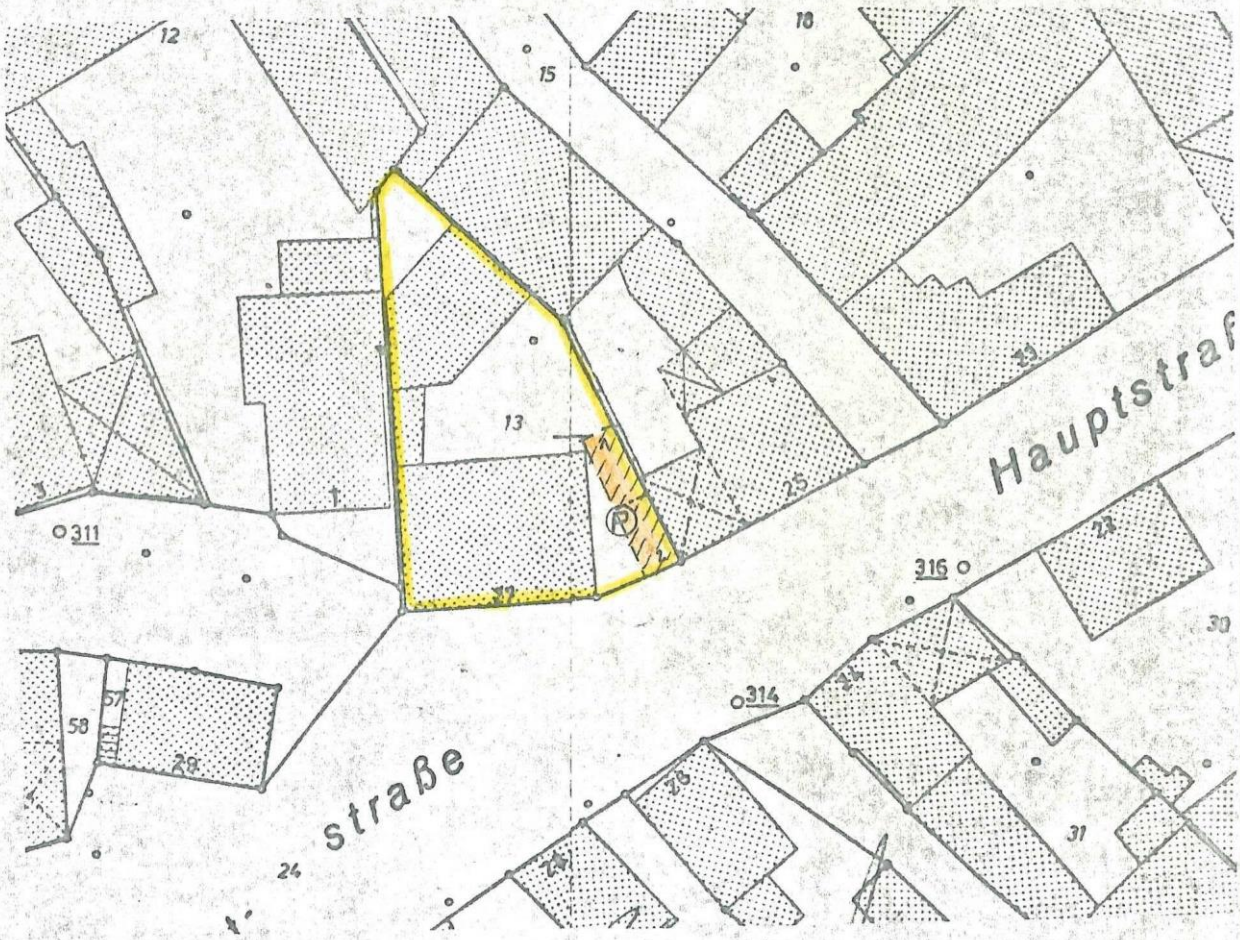

Butzbach, den 1p.11.1977

Bauherr:

Kreissparkasse Friedberg (Hessen)
Hauptstelle Butzbach

Architekt:

JENS OFFERMANN
ARCHITEKT, BAUINGENIEUR
6308 BUTZBACH
HUNNENBURGWEG 18, TEL. 0 60 33 / 6 03 77

B e d i n g u n g e n

des Staatl. Gewerbeaufsichtsamtes Gießen aufgrund der §§ 120 a und b der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 139 g der Gewerbeordnung zum Vorhaben der Kreissparkasse Friedberg zum Einbau einer Nebenstelle in Ebergöns, Hauptstr. 27.

1. Die Nebenstelle ist entsprechend den vorgelegten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, sofern nachstehend anderes nicht ausdrücklich bestimmt wird.

2. In Arbeitsräumen muß unter Berücksichtigung der angewandten Arbeitsverfahren und der körperlichen Beanspruchung der Arbeitnehmer während der Arbeitszeit ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft vorhanden sein.

3. Die Raumtemperatur muß mindestens 20° C betragen. Diese Temperatur soll zu Beginn der Benutzung der Räume erreicht sein.

4. Für die ausreichende Beleuchtung sind die DIN-Blätter

   DIN 5034 Innenraumbeleuchtung mit Tageslicht; Leitsätze
   DIN 5035 Innenraumbeleuchtung mit künstlichem Licht; Leitsätze

   anzuwenden.

5. Fußböden in Räumen dürfen keine Stolperstellen haben; sie müssen eben und rutschhemmend ausgeführt und leicht zu reinigen sein.

6. Fenster müssen so beschaffen oder mit Einrichtungen versehen sein, daß die Räume gegen unmittelbare Sonneneinstrahlung abgeschirmt werden können.

7. Ausreichende Brandschutzmaßnahmen sind im Einvernehmen mit dem Kreisbrandinspektor zu treffen.

8. Der Schallpegel (Beurteilungspegel) am Arbeitsplatz darf auch unter Berücksichtigung der von außen einwirkenden Geräusche höchstens 70 dB(A) betragen.

9. Ausgänge müssen unmittelbar ins Freie oder in Flure oder Treppenräume führen, die Rettungswege im Sinne des Bauordnungsrechts des Landes Hessen sind.

10. Verkehrswege müssen freigehalten werden, damit sie jederzeit benutzt werden können. Insbesondere dürfen Türen im Verlauf von Rettungswegen oder andere Rettungsöffnungen nicht verschlossen, versperrt oder in ihrer Erkennbarkeit beeinträchtigt werden, solange sich Arbeitnehmer in der Arbeitsstätte befinden.

11. Die freie unverstellte Fläche am Arbeitsplatz muß so bemessen sein, daß sich die Arbeitnehmer bei ihrer Tätigkeit unbehindert bewegen können. Für jeden Arbeitnehmer muß an seinem Arbeitsplatz mindestens eine freie Bewegungsfläche von 1,50 m^2 zur Verfügung stehen. Die freie Bewegungsfläche soll an keiner Stelle weniger als 1,00 m breit sein.

12. In Arbeitsräumen müssen Abfallbehälter zur Verfügung stehen. Die Behälter müssen verschließbar sein, wenn die Abfälle leicht entzündlich, unangenehm riechend oder unhygienisch sind. Bei leicht entzündlichen Abfällen müssen die Behälter aus nicht brennbarem Material bestehen.

13. In der Nähe der Arbeitsplätze müssen Waschgelegenheiten mit fließendem Wasser vorhanden sein. Die hygienisch erforderlichen Mittel zum Reinigen und Abtrocknen der Hände müssen zur Verfügung gestellt werden.

14. Für jeden Arbeitnehmer muß eine Kleiderablage und ein abschließbares Fach zur Aufbewahrung persönlicher Wertgegenstände vorhanden sein.

15. In der Arbeitsstätte müssen die zur Ersten Hilfe erforderlichen Mittel vorhanden sein. Sie müssen im Bedarfsfall leicht zugänglich und gegen Verunreinigung, Nässe und hohe Temperaturen geschützt sein.

    Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe müssen regelmäßig auf ihre Vollständigkeit und Verwendungsfähigkeit überprüft werden.

16. Die lüftungstechnische Anlage für die Toilette ist so auszulegen, daß sie einen Luftwechsel von 30 m^3/h je Toilette ermöglicht. Insgesamt darf der Luftwechsel das 5-fache des Rauminhalts nicht unterschreiten.

17. Die Unfallverhütungsvorschriften und die Richtlinien der zuständigen Berufsgenossenschaft sind zu beachten und auszulegen. Die nach diesen Bestimmungen erforderlichen Prüfungen sind durchzuführen. Die Prüfungsbescheinigungen sind aufbewahren und den Beamten der Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen oder zu übersenden.

    Insbesondere müssen alle Maschinen, Geräte und sonstigen Einrichtungen unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften errichtet und betrieben werden. Sie sind so aufzustellen, daß sie ohne Unfallgefahr erreicht, bedient und gewartet werden können.

18. Die elektrischen Anlagen sind entsprechend den Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) e.V. zu errichten und zu betreiben.

    Die elektrischen Anlagen sind auf ihren ordnungsgemäßen Zustand durch einen sachkundigen Betriebsangehörigen/Unternehmer in regelmäßigen Abständen, mindestens aber alle 3 Jahre, überprüfen zu lassen, soweit sie nicht ständig fachmännisch überwacht werden.

    Über die Prüfungen bzw. über die ständigen Überwachungen sind mindestens alle 3 Jahre formularmäßig ein schriftlicher Nachweis zu führen.

19. Der Arbeitgeber hat die Arbeitsstätte instand zu halten und dafür zu sorgen, daß festgestellte Mängel möglichst umgehend beseitigt werden. Können Mängel, mit denen eine dringende Gefahr verbunden ist, nicht sofort beseitigt werden, ist die Arbeit insoweit einzustellen.

20. Sicherheitseinrichtungen zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahren müssen regelmäßig gewartet und auf ihre Funktionsfähigkeit geprüft werden. Die Prüfungen müssen bei Sicherheitseinrichtungen, ausgenommen bei Feuerlöschern, mindestens jährlich und bei Feuerlöschern und lüftungstechnischen Anlagen mindestens alle zwei Jahre durchgeführt werden.

Bedingungen für besondere Arbeitsverfahren bleiben vorbehalten.

WETTERAUKREIS

Der Kreisausschuß in Friedberg

Az.: 144-05-03 (366/77)
(bei Antwort bitte angeben)

Wetteraukreis – Postfach 1839 – 6360 Friedberg (Hessen) 1

Sprechtage: Montag bis Freitag 8–12 Uhr
Fernsprecher: 06031/831
Durchwahl: 06031/83- 389
Telex: 415 990 wkf d
Bankkonto:
Kreissparkasse Friedberg
Konto-Nr. 000 000 718 (Bankleitzahl: 51850079)
Postscheckkonto:
Frankfurt/M., Konto-Nr. 113 19–609

Zahlungen können nur bei Angabe des folgenden Kassenzeichens verbucht werden:

Kreisbauamt

im H a u s e

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unsere Nachricht vom	Sachbearbeiter	Friedberg
		Wetzstein	3o.12.1977

Betreff: Baugesuch der Kreissparkasse Friedberg;
hier: Nutzungsänderung (Nebenstelle in Butzbach-Ebersgöns)

Brandschutztechnische Stellungnahme

Gegen das Bauvorhaben bestehen in brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken, wenn die vorgelegten Pläne eingehalten und folgende Forderungen erfüllt werden:

1. Der gewerblich genutzte Teil des Gebäudes ist von den angrenzenden Räumen durch Wände in feuerbeständiger Bauart abzutrennen.

2. Die Tür zwischen Archiv und Treppenhaus ist als feuerhemmende, selbstschließende Tür nach DIN 4102 auszuführen.

3. Die gesamte elektrische Anlage muß den einschlägigen VDE-Vorschriften entsprechen.

4. Im Kassenraum ist ein Feuerlöscher nach DIN 14406, zugelassen für die Brandklassen A,B,C, (Pulver 6 kg), gut sichtbar und jederzeit zugänglich anzubringen und immer betriebsbereit zu halten.

5. Im übrigen wird vorausgesetzt, daß alle gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die der Hess. Bauordnung, eingehalten werden.

Im Auftrag

(Vogt)
Kreisbrandinspektor

Betr.: Wohnhaus-Umbau / Einbau einer Nebenstelle der Kreissparkasse Friedberg/Hessen, in Butzbach 12 (Ebersgöns), Hauptstrasse 27

Keller - Nutzfläche

Keller	5,80	x 4,35 =	25,23		
	+ 2,65	x 3,25 =	8,61		33,84 m²
Keller	4,75	x 3,90 =			18,52 m²
"	4,00	x 3,90 =			15,60 m²
					67,96 m²
	- 3 % für Putz =				- 2,04 m²
					65,92 m²

Aufgestellt: Butzbach, den 22. 9. 1977

Bauherr: Architekt:

Kreissparkasse Friedberg (Hessen)

JENS OFFERMANN
ARCHITEKT, BAUINGENIEUR
6308 BUTZBACH
HUNNENBURGWEG 18, TEL. 0 60 33 / 6 03 77

Betr.: Wohnhaus-Umbau / Einbau einer Nebenstelle der Kreissparkasse Friedberg, in Butzbach 12 (Ebersgöns), Hauptstrasse 27

Wohnflächenberechnung nach DIN 283

1. Alter Zustand

Erdgeschoß

Zimmer	5,69	x 3,54 =		20,14 m²	
Zimmer	4,78	x 3,15 =		15,06 m²	
Flur	2,85	x 1,10 =		3,13 m²	
Küche	3,51	x 4,12 =	14,46		
-	0,62	x 0,37 =	- 0,23	14,23 m²	
Bad	1,23	x 4,12 =		5,07 m²	
Schlafzimmer	4,35	x 4,12 =		17,92 m²	
"	3,12	x 4,78 =	14,91		
-	0,52	x 0,52 =	- 0,27	14,64 m²	
				76,63 m²	
-	3 % für Putz =			- 2,30 m²	74,33 m²

Obergeschoß wie Erdgeschoß 74,33 m²

148,66 m²

2. Neuer Zustand

Erdgeschoß

Zimmer	5,69	x 3,54 =	20,14 m²	
Zimmer	4,78	x 3,15 =	15,06 m²	
Flur	2,85	x 1,10 =	3,13 m²	
			38,33 m²	
	- 3 % für Putz =		- 1,15 m²	37,18 m²

Obergeschoß wie Erdgeschoß = 74,33 m²

111,51 m²

Aufgestellt: Butzbach, den 22. 9. 1977

Bauherr:

Architekt:

JENS OFFERMANN
ARCHITEKT, BAUINGENIEUR
6308 BUTZBACH
HUNNENBURGWEG 18, TEL. 0 60 33 / 6 03 77

Betr.: Wohnhaus-Umbau / Einbau einer Nebenstelle der Kreissparkasse Friedberg/Hessen, in Butzbach 12 (Ebersgöns), Hauptstrasse 27

B e t r i e b s b e s c h r e i b u n g

In dem oben genannten Wohnhaus soll eine Nebenstelle der Kreissparkasse Friedberg /Hessen eingerichtet werden.

Sie besteht im einzelnen aus einem Warteraum,
einem Kassenraum,
einer Toilette mit Vorraum
und einem Archivraum.

Im Kassenraum wird, wie vorgeschrieben, eine durchgehende, schußsichere Glaswand eingebaut.

Die innenliegende Toilette wird durch einen Schacht und Ventilator nach DIN nach Außen entlüftet.
Es wird ein Angestellter, männlich, beschäftigt.

Aufgestellt: Butzbach, den 22. 9. 1977

Bauherr:

Kreissparkasse Friedberg (Hessen)

Architekt:

JENS OFFERMANN
ARCHITEKT, BAUINGENIEUR
6308 BUTZBACH
HUNNENBURGWEG 18, TEL. 0 60 33 / 6 03 77

Baugrundstück: Butzbach 12

Gemarkung: Ebersgöns, Hauptstr. 27 Flur: 1 Nr. 13

Bauvorhaben: Wohnhaus-Umbau /Einbau einer Nebenstelle der Kreissparkasse Friedberg

Bauherr: Kreissparkasse Friedberg

Baubeschreibung

Beschreibung des Bauvorhabens:

Wohnhaus — Geschäftshaus — Werkstatt *)
Umbau

Anzahl der Wohnungen:

Bei gewerblichen Bauten Angabe der Betriebsart: Einbau einer Nebenstelle der Kreisspark.F.

Neubau — Wiederaufbau — Anbau — Umbau — Ausbau — Aufstockung — Fassadenänderung *)

Technische Angaben:

1. Beurteilung und Beschreibung des Baugrundes: (Art und Zusammensetzung des Bodens, Grundwasserstand, Tragfähigkeit in kg/cm²)

gewachsener bindiger Boden

2. Fundamente:

Streifenfundament — Einzelfundament — Brunnen — Pfahlgründung — Wanne — Platte *)

bewehrt — unbewehrt *)

Betongüte: B n 150

3. Beschreibung der Wände:		Dicke cm	Baustoffe
Erdgeschoß	Außenwände	18	Fachwerk (die Wände in der
	tragende Innenwände	14	" Nebenstelle werden
	nicht „ „	14	" innen mit Rigips-
1. Obergeschoß	Außenwände	18	" platten F 30 ver-
	tragende Innenwände	14	" kleidet.)
	nicht „ „	14	"
2. Obergeschoß	Außenwände		
	tragende Innenwände		
	nicht „ „		
3. Obergeschoß	Außenwände		
	tragende Innenwände		
	nicht „ „		
Keller	Außenwände	50	Bruchsteine
	tragende Innenwände	36,5+24	Ziegelsteine
	nicht „ „		
Dachgeschoß	Dachschrägen		

4. Wohnungstrennwände:

Baustoffe:

Dicke:

Konstruktion:

Art des Schallschutzes:

5. Rauch- und Gaskamine:

Baustoff und Querschnitte:

*) Nichtzutreffendes streichen!

Form. 12a Verlag Carl Bindernagel, Friedberg/H.

zum Antrag
„Errichtung einer Trafostation"

Herr Beucler u.
Herr Quester | erhielten Fotokopien

Butzbach, den 10. 10. 1977
Kü/La

STRAT	Eingang
-AUSSCHUSS	
TVERORDNETENVERSAMMLUNG	11/10/77
die Finanzverwaltung	

*) ggf. besonderes Blatt beifügen

Betr.: Bauantrag der Kreissparkasse Friedberg, für die Errichtung einer Zweigstelle im Stadtteil Ebersgöns , Hauptstr. 27 Flur I Nr. 13

Der Antrag wird befürwortet.
Der Bauantrag steht den Vereinbarungen bzw. den Festsetzungen des Mietvertrages nicht entgegen.

12. OKT. 1977
Der Magistrat der Stadt Butzbach
Liegenschaftsamt

Beschlußvorschlag:

Der Antrag wird befürwortet.

Anlage(n): Vorgang

(Unterschrift)

4 **Stellungnahme Finanzverwaltung:** Butzbach, den

Anlage(n): Vorgang

(Unterschrift)

5 Weitergeleitet am an den Magistrat Nz.:

6 **Verfügung:** An Butzbach, den

☐ FINANZVERWALTUNG zur
- ☐ Kenntnisnahme
- ☐ Stellungnahme
- ☐ weiteren Veranlassung
- ☐ Rücksprache
- ☐ Überwachung
- ☐ .....
- ☒

☐ HAUPTAMT zur
☐ BAUAMT
☐ GRUNDSTÜCKSVERW.
☐ STADTWERKE
☐ .....

- ☐ Kenntnisnahme
- ☐ Stellungnahme
- ☐ weiteren Veranlassung
- ☐ Rücksprache
- ☐ Überwachung
- ☐ .....

Vermerke:

Anlage(n):
Magistratsbeschluß vom
Vorgang

(Unterschrift)

7 An
☐ -AUSSCHUSS abgegeben am Nz.
☐ STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG abgegeben am Nz.

8 **Verfügung:**

Butzbach, den

☐ FINANZVERWALTUNG zur
- ☐ Kenntnisnahme
- ☐ Stellungnahme
- ☐ weiteren Veranlassung
- ☐ Rücksprache
- ☐ Überwachung
- ☐ .....
- ☒

☐ HAUPTAMT zur
☐ BAUAMT
☐ GRUNDSTÜCKSVERW.
☐ STADTWERKE
☐ .....

- ☐ Kenntnisnahme
- ☐ Stellungnahme
- ☐ weiteren Veranlassung
- ☐ Rücksprache
- ☐ Überwachung
- ☐ .....

Vermerke:

Anlage(n): Beschluß des Magistrats vom
Beschluß des -Ausschusses vom
Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom
Vorgang

(Unterschrift)

Kreissparkasse Friedberg/Hessen

Geschäftsstelle

An das
Stadtbauamt Butzbach

6308 Butzbach 1

Stadt Butzbach
Eing.: 7. Okt. 1977

7

Geschäftsstellen im ganzen Kreisgebiet

Ohne Begleitschreiben
mit der Bitte um Verständnis für die Arbeitsvereinfachung.

- ☐ Gemäß tel. Besprechung
- ☐ Zur Kenntnisnahme
- ☐ Zur Rückäußerung
- ☐ Zur Prüfung
- ☒ Zur Bearbeitung
- ☐ Zur Erledigung
- ☐ Betr. Ihr Schreib. vom .....
- ☐ Für Sie bestimmt
- ☐ Bitte um Rückgabe
- ☐ Bitte um Anruf
- ☐ Zur Mitunterschrift
- ☐ Zum dortigen Verbleib
- ☐ Irrläufer
- ☐ mit Dank zurück

Anmerkungen: (ggf. Bezeichnung des Vorgangs / der Anlage)
Bauantrag für unsere Zweigstelle in Butzbach 12- Ebersgöns, Hauptstr. 27

Datum: 6.10.1977
Zeichen: Orga/Sch
Anlagen: 1

Mit freundlichem Gruß
KREISSPARKASSE FRIEDBERG (HESSEN)

1./ Bauamt
2./ Grdst.-V.

Eingang Bauamt 26.10.77

19. OKT. 1977

A u s z u g

aus dem Protokoll des Magistrats über die Sitzung am .....

39. Bauantrag der Kreissparkasse Friedberg für die Errichtung einer Zweigstelle im Stadtteil Ebersgöns, Hauptstraße 27, Flur I Nr. 13 (städt. Grundstück)

Die Vorlage des Stadtbauamtes vom 10.10. einschl. der Feststellung der Grundstücksverwaltung vom 12.10.1977, daß der Bauantrag den Vereinbarungen bzw. Festsetzungen des Mietvertrages mit der Stadt nicht entgegensteht, werden verlesen. Desweiteren wird Einblick in die Pläne genommen.

Beschluß:

Der Antrag wird befürwortet.

1./ Bauamt

2./ Grdst.-V.

Butzbach

WETTERA[redacted]

Der Kreisausschuß in Fr[redacted]
- Kreisbau[redacted]
- Vorprüfung[redacted]

Friedberg/H., den 1.11.77

Tel.: 83 - 348

Herrn / Frau / Fräulein

Kreissparkasse Friedberg

6360 Friedberg

Sachbearbeiter:

Großhans

Betr.: Ihr Bauantrag vom 31.10.77 Bauvorhaben: Einbau einer Nebenstelle der Kreissparkasse Friedberg

Bauort: Ebersgöns

hier: Prüfung auf Vollständigkeit

Sehr geehrter Bauherr!

Wir bedauern, Ihnen mitteilen zu müssen, daß Ihr o.a. Bauantrag unvollständig ist und wir eine Bearbeitung nach § 68 Abs. 3 Ziff. 1 der Hess. Bauordnung vom 6.7.1957 ablehnen müssen.

Es fehlen folgende nach § 25 der Durchführungsverordnung zur Hess. Bauordnung erforderliche Angaben und Unterlagen:

1. Amtlicher Lageplan / Abzeichnung der Flurkarte mit Eintragung der Grundstücksnachbarn / Lageplanskizze (3fach),
2. Übersichtsplan (3fach) M. 1 : 10 000 (beim Katasteramt erhältlich) oder
   M. 1 : 25 000 (im Buchhandel erhältlich),
3. Eintragung des Projektes im Lageplan mit Maßangaben,
4. Baubeschreibung (3fach),
5. Bauzeichnungen (3fach) bzw. hierin die notwendigen Ansichten, Grundrisse, Schnitte, Maßangaben, Raumbezeichnungen, Kennzeichnung der alten, der abzubrechenden und der neuen Bauteile, Strichskizze des bereits bestehenden Gebäudes,
6. Zeichnungen (3fach) mit a) Heizkeller in Grundrissen und Schnitten,
   b) Öllagerraum in Grundrissen und Schnitten mit Tanks bei oberirdischer Lagerung,
   c) Tank in Grundriß und Schnitt bei unterirdischer Lagerung,
   d) Lageskizze mit Angabe von Heizraum, Öllagerraum bzw. Öltank,
7. Zeichnungen (3fach) mit a) Lageplanskizze,
   b) Einzelzeichnung(en) der Werbeanlage M. 1 : 5 / 1 : 10 / 1 : 20 und
   c) Gebäudeansicht(en) mit eingetragener Werbeanlage M. 1 : 50 / 1 : 100 oder
   d) Lichtbild(er) der Gesamtsituation mit eingetragener Werbeanlage,
8. Statische Berechnung mit Positionsplänen (2fach),
9. Betriebsbeschreibung bei gewerblichen Bauvorhaben (3fach),
10. Berechnung des umbauten Raumes nach DIN 277 (1fach),
11. Berechnung der Wohn- und Nutzfläche nach VO zum II. Wohn.-Bau-Gesetz (1fach),
12. Ausnutzungsnachweis nach § 17 Baunutzungsverordnung (1fach),
13. Antrag auf Befreiung,
14. Entwässerungspläne (3fach) bzw.
    a) Baubeschreibung (3fach) mit Angaben, ob außer häuslichem Abwasser auch nichthäusliches Abwasser anfällt,
    b) Lageskizze mit Straßenkanal, Grundleitungen und Schächten,
    c) Grundrisse mit den sanitären Objekten und der Leitungsführung bis zum Straßenkanal,
    d) Schnitte mit den sanitären Objekten und der Leitungsführung (Abwicklung, Strangschema) bis Straßenkanal,
    e) Lage, Nennweite und Gefälle der Grund-, Fall- und Anschlußleitungen,
    f) Lage- und Höhenangaben des Straßenkanals und des Gebäudes und Sockelhöhe (im Schnitt),
    g) Berechnung der anfallenden Abwassermenge,
       (1) häusliches Abwasser,
       (2) nichthäusliches Abwasser,
15. Stellungnahme der Gemeinde,
16. das Anlagenverzeichnis ist nicht ausgefüllt,
17. Angabe der Heizleistung des Heizkessels in kcal.,
18. Angabe der Heizöllagermenge in l,
X 19. Freiflächengestaltungsplan mit den Kfz-Einstellplätzen und Zu- und Abfahrten (3fach),
20. Name und Anschrift des Bauherrn und Architekten,
21. Unterschriften des Bauherrn und Architekten
    auf dem Bauantrag,
    auf den Bauzeichnungen,
    auf den Lageplänen,
    auf den statischen Berechnungen.
22. In der Betriebsbeschreibung ist die Zahl der Arbeitnehmer, getrennt nach Geschlechtern, anzugeben.

Berechnung der Nutzfläche

Gebäude: ehem. Schule, Zum weißen Stein 27, 35510 Butzbach-Ebersgöns

Mieteinheit: Einheit 3 OG

Die Berechnung erfolgt aus
- ☒ Fertigmaßen
- ☐ Rohbaumaßen
- ☐ Fertig- und Rohbaumaßen

auf der Grundlage von
- ☒ örtlichem Aufmaß
- ☐ Bauzeichnungen
- ☐ örtlichem Aufmaß und Bauzeichnungen

- ☒ nutzwertabhängig
- ☐ nach DIN 283
- ☐ nach DIN 277

Lfd. Nr.	Raumbezeichnung	Raum-Nr.	+/-	Raumteil/Besonderheiten (differenzierte Besonderheiten)	Flächen-faktor / Sonder-form	Länge (m)	Putz-abzug Länge (m)	Breite (m)	Putz-abzug Breite (m)	Grund-fläche (m²)	Gewichts-faktor (Nutzwert) (k)	Nutz-fläche Raumteil (m²)	Nutz-fläche Raum (m²)	Erläu-terung
1	Küche	1	+		1,00	3,000	0,000	2,820	0,000	8,46	1,00	8,46	8,46	
2	Seminarraum Feuerwehr	2	-		1,00	0,650	0,000	0,400	0,000	0,26	1,00	-0,26	70,44	
3	Seminarraum Feuerwehr	2	-		1,00	0,520	0,000	0,410	0,000	0,21	1,00	-0,21	70,44	
4	Seminarraum Feuerwehr	2	-		1,00	3,110	0,000	2,980	0,000	9,27	1,00	-9,27	70,44	
5	Seminarraum Feuerwehr	2	+		1,00	9,040	0,000	8,870	0,000	80,18	1,00	80,18	70,44	
6	WC Herren	3	+		1,00	1,250	0,000	1,000	0,000	1,25	1,00	1,25	5,31	
7	WC Herren	3	+		1,00	2,710	0,000	1,500	0,000	4,06	1,00	4,06	5,31	
8	WC Damen	4	+		1,00	1,710	0,000	1,250	0,000	2,14	1,00	2,14	2,14	

Summe Nutzfläche Mieteinheit	**86,35**	m²
Summe Nutzfläche Gebäude	**167,36**	m²

Berechnung der Nutzfläche

Gebäude: ehem. Schule, Zum weißen Stein 27, 35510 Butzbach-Ebersgöns

Mieteinheit: Einheit 2 EG

Die Berechnung erfolgt aus
- ☒ Fertigmaßen
- ☐ Rohbaumaßen
- ☐ Fertig- und Rohbaumaßen

auf der Grundlage von
- ☒ örtlichem Aufmaß
- ☐ Bauzeichnungen
- ☐ örtlichem Aufmaß und Bauzeichnungen

- ☒ nutzwertabhängig
- ☐ nach DIN 283
- ☐ nach DIN 277

Lfd. Nr.	Raumbezeichnung	Raum-Nr.	+/-	Raumteil/Besonderheiten (differenzierte Besonderheiten)	Flächen-faktor / Sonder-form	Länge (m)	Putz-abzug Länge (m)	Breite (m)	Putz-abzug Breite (m)	Grund-fläche (m²)	Gewichts-faktor (Nutzwert) (k)	Nutz-fläche Raumteil (m²)	Nutz-fläche Raum (m²)	Erläu-terung
1	Küche	1	-		1,00	0,610	0,000	0,390	0,000	0,24	1,00	-0,24	11,50	
2	Küche	1	+		1,00	1,260	0,000	0,130	0,000	0,16	1,00	0,16	11,50	
3	Küche	1	+		1,00	3,980	0,000	2,910	0,000	11,58	1,00	11,58	11,50	
4	Zwischenflur	2	+		1,00	1,940	0,000	1,140	0,000	2,21	1,00	2,21	2,21	
5	WC innenliegend	3	+		1,00	1,930	0,000	1,060	0,000	2,05	1,00	2,05	2,05	
6	Vereinsraum Naturschutz/ Gesangverein	4	+		1,00	4,300	0,000	4,050	0,000	17,42	1,00	17,42	17,42	
7	Eingangsflur	5	-		1,00	0,510	0,000	0,510	0,000	0,26	1,00	-0,26	9,44	
8	Eingangsflur	5	+		1,00	3,160	0,000	3,070	0,000	9,70	1,00	9,70	9,44	

Summe Nutzfläche Mieteinheit	42,62	m²
Summe Nutzfläche Gebäude	167,36	m²

Berechnung der Nutzfläche

Gebäude: ehem. Schule, Zum weißen Stein 27, 35510 Butzbach-Ebersgöns

Mieteinheit: Einheit 1 EG

Die Berechnung erfolgt aus
- ☒ Fertigmaßen
- ☐ Rohbaumaßen
- ☐ Fertig- und Rohbaumaßen

auf der Grundlage von
- ☒ örtlichem Aufmaß
- ☐ Bauzeichnungen
- ☐ örtlichem Aufmaß und Bauzeichnungen

- ☒ nutzwertabhängig
- ☐ nach DIN 283
- ☐ nach DIN 277

Lfd. Nr.	Raumbezeichnung	Raum-Nr.	+/-	Raumteil/Besonderheiten (differenzierte Besonderheiten)	Flächenfaktor / Sonderform	Länge (m)	Putzabzug Länge (m)	Breite (m)	Putzabzug Breite (m)	Grundfläche (m²)	Gewichtsfaktor (Nutzwert) (k)	Nutzfläche Raumteil (m²)	Nutzfläche Raum (m²)	Erläuterung
1	Vereinsraum Laienspielschar	1	+		1,00	5,580	0,000	4,770	0,000	26,62	1,00	26,62	26,62	
2	Küche	2	+		1,00	2,970	0,000	2,840	0,000	8,43	1,00	8,43	8,43	
3	Abstellkammer	3	+		1,00	0,930	0,000	0,770	0,000	0,72	1,00	0,72	0,72	
4	Flur	4	+		F04					1,08	1,00	1,08	2,62	
5	Flur	4	+		1,00	1,970	0,000	0,780	0,000	1,54	1,00	1,54	2,62	

Summe Nutzfläche Mieteinheit 38,39 m²

Summe Nutzfläche Gebäude 167,36 m²

Berechnung der Gebäude-Grundfläche

nach der dem Modell der angesetzten NHK zugrunde liegenden Berechnungsvorschrift

Gebäude: ehem. Schule, Zum weißen Stein 27, 35510 Butzbach-Ebersgöns

Die Berechnung erfolgt aus
- ☒ Fertigmaßen
- ☐ Rohbaumaßen
- ☐ Fertig- und Rohbaumaßen

auf der Grundlage von
- ☒ örtlichem Aufmaß
- ☐ Bauzeichnungen
- ☐ örtlichem Aufmaß und Bauzeichnungen

Lfd. Nr.	Geschoss / Grundrissebene	(+/-)	Flächen-faktor / Sonderform	Länge (m)	Breite (m)	Brutto-Grundfläche (m²)				Erläuterung
						Bereich a oder b	Bereich a	Bereich b	Bereich c	
1	Dach	+	1,00	12,500	9,550	119,38				
2	OG	+	1,00	12,500	9,550	119,38				
3	EG	+	1,00	12,500	9,550	119,38				
4	KG	+	1,00	12,500	9,550	119,38				
					Summe	**477,52**				m²

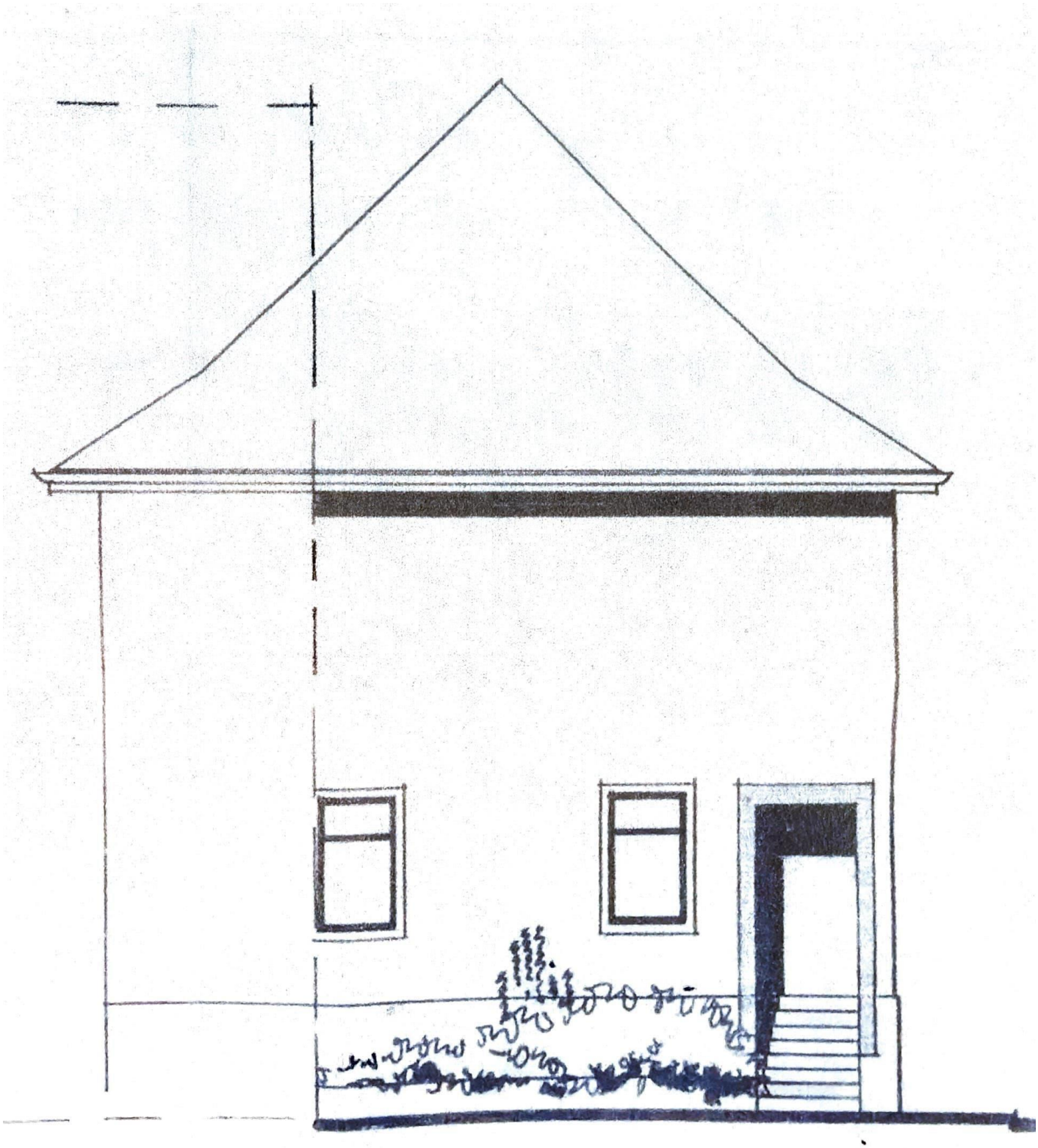



ANSICHT HAUPTSTR.

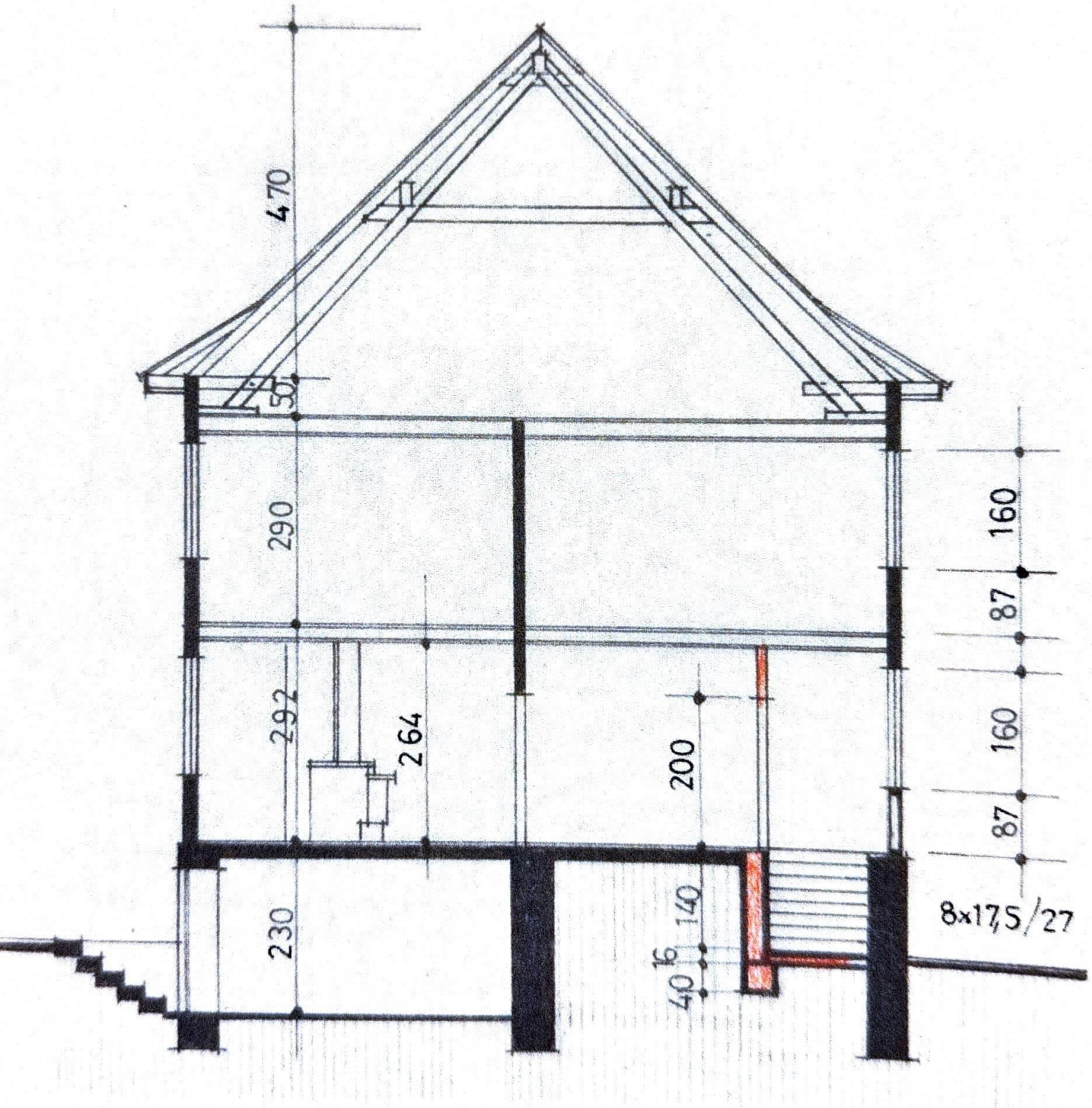

SCHNITT A - B

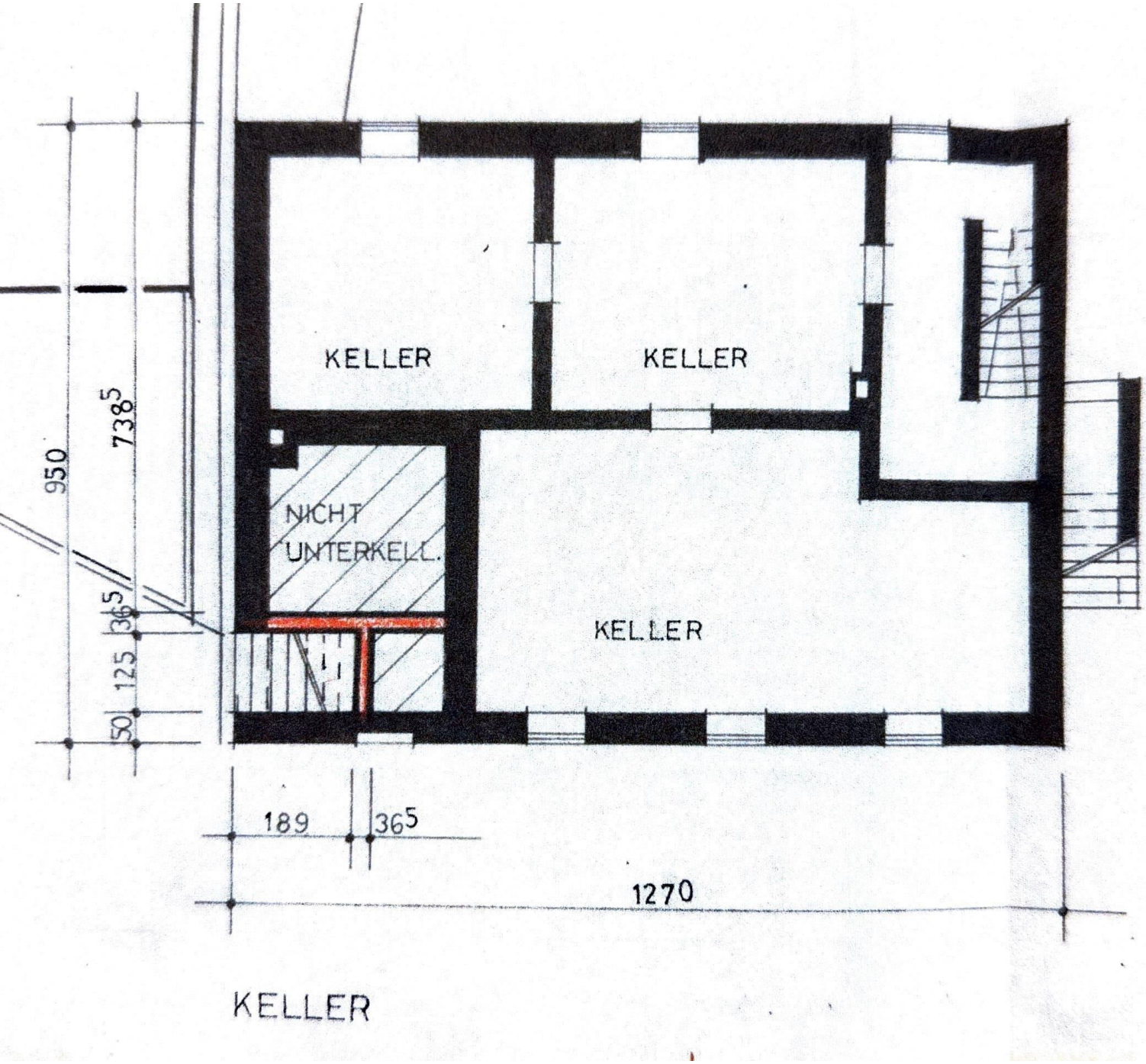
KELLER
KELLER
NICHT
UNTERKELL.
KELLER
950
738⁵
365
125
50
189
365
1270

KELLER

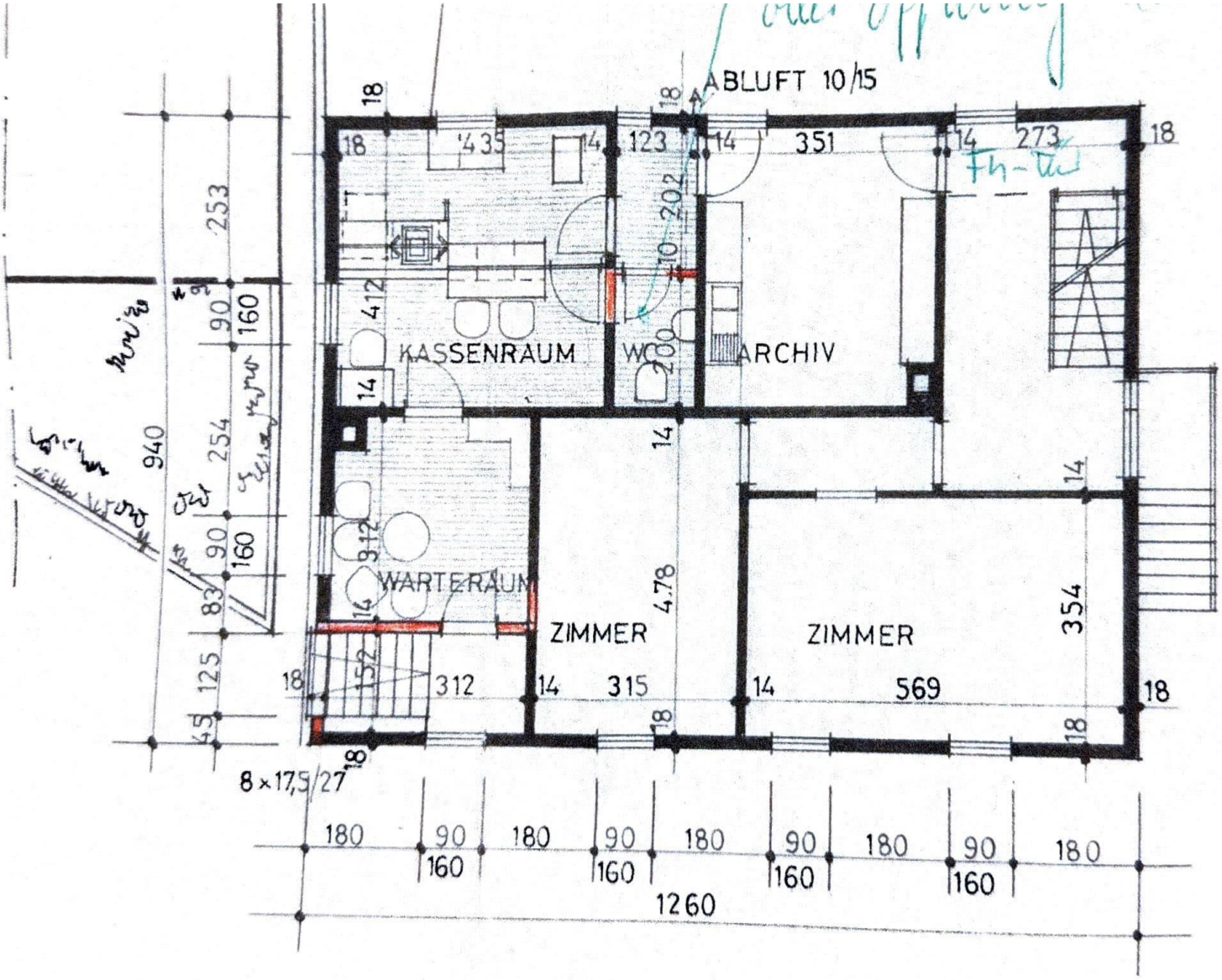

ERDGESCHOSS

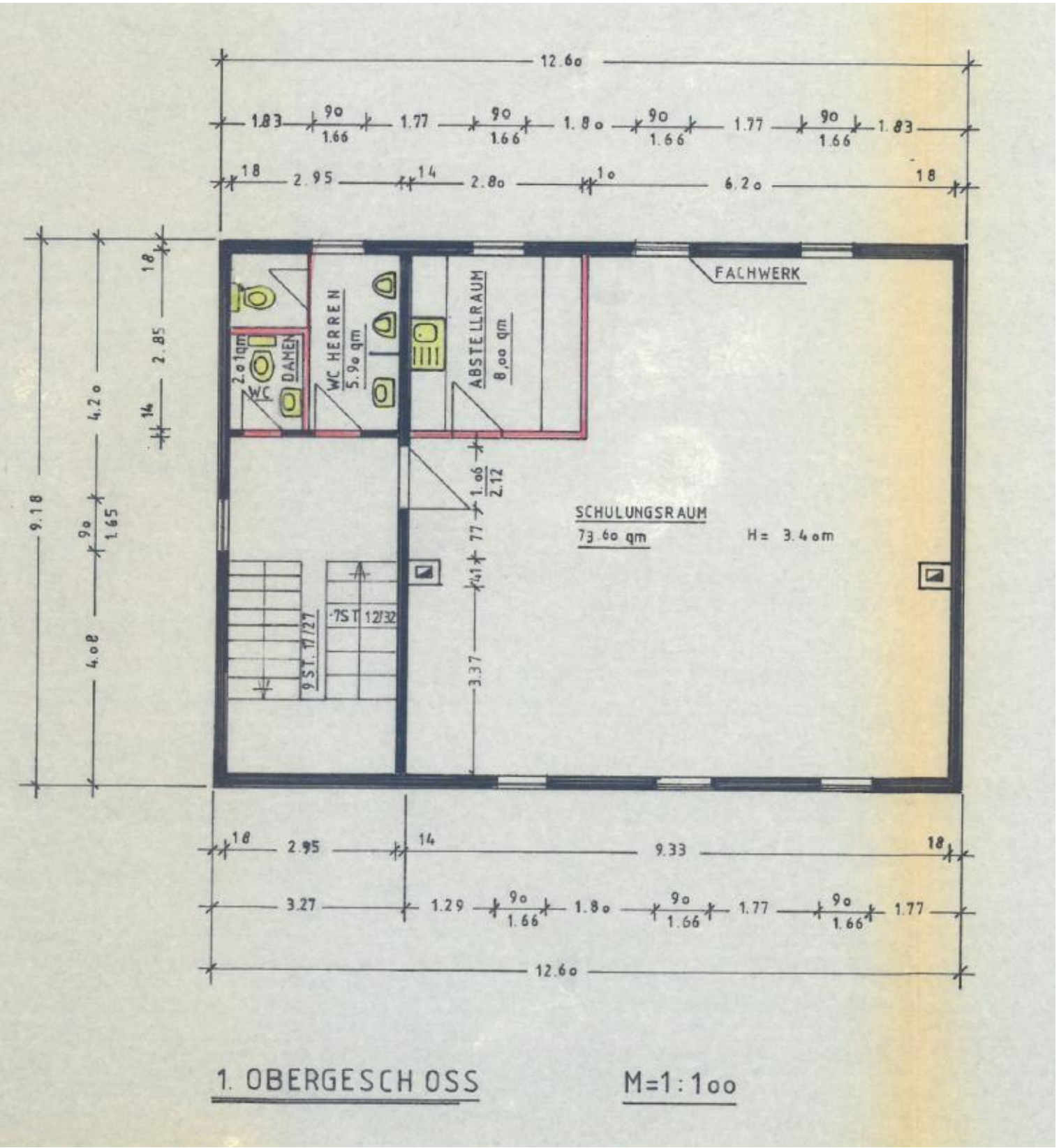

1. OBERGESCHOSS M=1:100